

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 10

Berlin, den 19. November

2014

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 27. September 2014	178
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 vom 17. Oktober 2014	184
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Aufhebung des Stadtkirchenverbandes Prenzlau, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	185
	Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über das Leitungskollegium	185
	Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses	186
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	187
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2015	191
	Auslandsdienst in Moskau/Russland	191
	Auslandsdienst in Nairobi/Kenia	191
	Auslandsdienst in Nigeria/Afrika	192
	Auslandsdienst in Peking/China	192

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung

Vom 27. September 2014

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nummer 1 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO) vom 5. November 2004 (KABL. S. 214) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für jede Erste Theologische Prüfung, die in der Verantwortung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durchgeführt wird.

(2) Die Erste Theologische Prüfung wird in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt.

(3) Diese Ordnung orientiert sich an der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“.

§ 2 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung schließt das Studium des Studienganges „Evangelische Theologie“ ab und ist eine Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) In der Ersten Theologischen Prüfung stellen die zu Prüfenden den Ertrag ihres bisherigen Studiums dar und weisen durch Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ihre Qualifikation, selbstständig theologisch arbeiten zu können, nach.

(3) Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. Dabei können einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung vorgezogen werden.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester zuzüglich bis zu zwei Semestern für das Erlernen der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums.

(2) Die Regelstudienzeit setzt sich zusammen aus

1. vier Semestern für das Grundstudium,
2. vier Semestern für das Hauptstudium und
3. zwei Semestern für die Integrationsphase mit Wissenschaftlicher Hausarbeit, die Praktisch-theologische Ausarbeitung sowie die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Sprachprüfungen sind nachzuweisen.

§ 4 Fristen

Die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Erste Theologische Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 5 Termine, Meldung und Zulassung

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, statt.

(2) Die Studierenden der „Evangelischen Theologie“, welche die Erste Theologische Prüfung ablegen wollen, melden sich schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt an. Die Meldung zum Frühjahrs-termin muss bis zum 1. September des Vorjahres der Prüfung, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 1. März des Jahres der Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt eingehen und die Erklärung enthalten, ob bereits an einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät, an einem anderen Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder an einer Kirchlichen Hochschule die Meldung zu einer Abschlussprüfung des Studienganges „Evangelische Theologie“ erfolgt ist.

(3) Mit der Meldung sind, soweit sie nicht schon im Prüfungsamt vorliegen, folgende Unterlagen einzureichen und Angaben zu machen:

1. Tabellarischer Lebenslauf,
2. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
3. Taufschein und Nachweis der Zulassung zum Abendmahl,
4. Reifezeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
5. Nachweis der Zwischenprüfung einschließlich der für das Studium der „Evangelischen Theologie“ erforderlichen Kenntnisse in der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache (Graecum, Hebraicum, Latinum) sowie der Prüfungen in Bibelkunde (Biblicum),
6. Studiennachweise aus den Fächern:
 - a. Altes Testament,
 - b. Neues Testament,
 - c. Kirchengeschichte,
 - d. Systematische Theologie und
 - e. drei mit mindestens „ausreichend“ benotete Seminararbeiten aus den unter a. bis d. genannten Fächern (in der Regel als Modulabschlussprüfungen von Aufbaumodulen). In dem Fach, für das kein solcher Nachweis erbracht wird, muss eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Proseminararbeit aus dem Grundstudium nachgewiesen werden,
7. Studiennachweise aus dem Fach Praktische Theologie über:
 - a. die Anfertigung einer Predigtarbeit,
 - b. die Anfertigung eines Unterrichtsentwurfs,
8. Nachweis über eine Abschlussprüfung einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie,
9. Nachweis über ein abgeschlossenes Modul in Philosophie;
10. Nachweis des Gemeindepraktikums von mindestens vierwöchiger Dauer,
11. Nachweis eines zweiten Praktikums von mindestens vierwöchiger Dauer,
12. Nachweise über gegebenenfalls während des Studiums vorgezogene Prüfungsteile,
13. Angabe des Hauptfaches oder des ihm zugeordneten Spezialfaches, in dem die Hausarbeit geschrieben werden soll, gegebenenfalls ein besonderes Interessengebiet sowie ein Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter. Einzureichen ist der Nachweis der Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung

auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll. Soll die Hausarbeit in einem Spezialfach geschrieben werden, können die Nachweise aus dem zugeordneten Hauptfach oder aus dem Spezialfach eingereicht werden,

14. Angabe der Fächer, die als Klausurfächer gewählt werden,
15. Angabe der Form der Praktisch-theologischen Ausarbeitung gemäß § 10,
16. Angabe, ob eine mündliche Prüfung in einem Spezialfach gemäß § 8 Abs. 4 stattfinden soll,
17. Angabe über die gegebenenfalls für die Prüfungsgespräche gewählten Spezialgebiete,
18. eine Übersicht über die abgeschlossenen Module,
19. ein kurzer Studienbericht (maximal 6.000 Zeichen inklusive Leerzeichen), der Studienschwerpunkte sowie wesentliche Erkenntnisse oder persönliche Einsichten während des Studiums benennt und
20. eine Absichtserklärung, wenn die oder der Studierende in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz übernommen werden will,
21. ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Absatz 8.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung sind, dass die oder der Studierende in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz aufgenommen ist und ordnungsgemäß im Sinne der Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ Evangelische Theologie studiert sowie die unter Absatz 2 genannten Nachweise für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung erbracht hat.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 6 gelten auch, wenn Absatz 4 nicht erfüllt ist, eine Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung aber beantragt ist.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in Absatz 3 genannten Unterlagen unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Theologische Prüfung in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(8) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt das Theologische Prüfungsamt in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbracht werden können (Nachteilsausgleich). Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist bis zur Meldung gemäß Absatz 2 einzureichen.

(9) Das Prüfungsamt teilt in einer angemessenen Frist, spätestens aber sechs Wochen nach dem in Absatz 2 genannten Meldetermin die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem Evangelisch-Theo-

logischen Fachbereich oder an einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht an einer deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer deutschsprachigen Kirchlichen Hochschule erbracht wurden, werden für die Zulassung angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei Studierenden, die ihr Studium an einer anderen als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen begonnen haben, gilt die Gleichwertigkeit als festgestellt, wenn Studienanforderungen (Studienzeiten, Studienleistungen, Sprachvoraussetzungen und Curriculum) und Prüfungsleistungen (Dauer, Spezial- und Grundwissen, Zusammensetzung der Prüfungskommission) in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Evangelische Theologie“ entsprechen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§ 7

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

1. die Bischöfin oder der Bischof (Vorsitz),
2. die Pröpstin oder der Propst (stellvertretender Vorsitz),
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes und
4. die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Die oder der Vorsitzende bildet auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für jedes Prüfungsfach einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des entsprechenden Faches als Fachprüferin oder als Fachprüfer,
2. zwei sachkundige Beisitzerinnen oder Beisitzer mit Stimmrecht, von denen eine oder einer die Sachkunde zumindest durch eine Promotion nachgewiesen hat. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nimmt den Prüfungsvorsitz wahr; die oder der andere Beisitzende führt das Protokoll und
3. eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ohne Stimmrecht.

(4) Zu Beisitzenden ohne Stimmrecht beruft die Kirchenleitung für jeweils drei Jahre 20 Ordinierte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Der Konvent der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann Vorschläge machen. Die Bischöfin oder der Bischof als Leiterin oder Leiter des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt nach Anhörung derer, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet haben, für jede Erste Theologische Prüfung die Beisitzenden ohne Stimmrecht, die an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen; sie oder er kann dieses auch der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes übertragen.

§ 8

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen.

(2) Geprüft wird in Haupt- und Spezialfächern.

(3) Hauptfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie und
6. Philosophie, mit der Möglichkeit, bei der Wahl des Spezialgebietes Problemfelder angrenzender Wissenschaften einzubeziehen.

(4) Als Spezialfächer kommen in Betracht:

1. Biblische Archäologie,
2. Christliche Archäologie,
3. Christliche Kunst,
4. Judaistik,
5. Kirchenrecht,
6. Konfessionskunde und
7. Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik.

(5) Haupt- und Spezialfächer werden einander in folgender Weise zugeordnet:

1. den Hauptfächern Altes Testament und Neues Testament die Spezialfächer Biblische Archäologie sowie Judaistik,
2. den Hauptfächern Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) die Spezialfächer Konfessionskunde, Christliche Archäologie und Christliche Kunst sowie Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik,
3. dem Hauptfach Praktische Theologie die Spezialfächer Kirchenrecht und Christliche Kunst.

§ 9

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der wissenschaftlichen Hausarbeit ist die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Für die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Hausarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 144.000 Zeichen inklusive der Leerzeichen nicht überschreiten. Sie ist in gedruckter und in digitaler Form einzureichen. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Poststempels, des Eingangs der E-Mail oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Eingangsstempels.

(4) Für die Hausarbeit wählen die zu Prüfenden aus dem Bereich der Hauptfächer (§ 8 Abs. 3) oder der Spezialfächer (§ 8 Abs. 4) ein Fach aus. Innerhalb des gewählten Faches können besondere Interessengebiete für die Hausarbeit angegeben werden. Wird die Hausarbeit in einem Spezialfach beziehungsweise in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird.

(5) Die oder der zu Prüfende schlägt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Erstgutachterin oder Erstgutachter vor. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter macht einen Themenvorschlag im Benehmen mit der oder dem zu Prüfenden. Nach Beratung des Themenvorschlags im Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes das Thema unter Berücksichtigung der in Absatz 4 benannten Interessengebiete fest. Nach der Festsetzung des Themas ist eine weitergehende Beratung ausgeschlossen. Das gestellte Thema darf das Thema einer während des Studiums bereits erstellten Arbeit weder direkt noch indirekt wiederholen. Das Thema wird der oder dem zu Prüfenden unter Nennung der Gutachterinnen oder der Gutachter mitgeteilt.

(6) Die Arbeit wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind,

binnen vier Wochen unabhängig voneinander begutachtet und benotet. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt. Handelt es sich um ein Fach, das nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertreten wird, ist eine andere sachkundige habilitierte Gutachterin oder ein anderer sachkundiger habilitierter Gutachter vorzuschlagen.

(7) Die oder der zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der beiden Gutachten.

(8) Eine von einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule angenommene Dissertation oder Magisterarbeit, deren Thema den Bestimmungen von Absatz 4 entspricht, kann als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 10

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung

(1) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbstständig zu erarbeiten.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin oder der Kandidat mit, welche Form der Praktisch-theologischen Ausarbeitung sie oder er wählt.

(3) Der Arbeit ist die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(4) Für die Praktisch-theologische Ausarbeitung steht ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet. Sie ist in gedruckter und in digitaler Form einzureichen. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Poststempels, des Eingangs der E-Mail oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Eingangsstempels.

(5) Den Text für die Predigtarbeit setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes fest. Wird im Fach Altes Testament oder im Fach Neues Testament keine Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben, so ist der Predigttext diesem Testament zu entnehmen.

(6) Die Predigtarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes binnen vier Wochen unabhängig voneinander begutachtet und benotet, wobei der Schwerpunkt der Beurteilung auf der Fähigkeit zur methodischen Erarbeitung einer Predigt liegen soll.

(7) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung kann als vorgezogene Prüfung verfasst werden.

(8) Die oder der zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der beiden Gutachten.

§ 11

Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:

1. einem schriftlichen Teil (drei Klausuren) (siehe § 12) und
2. einem mündlichen Teil (sechs mündlichen Prüfungen) (siehe § 13).

(2) In dem Fach, in dem weder eine Klausur geschrieben noch die wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 12 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er ein Thema des jeweiligen Faches auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die oder der zu Prüfende wählt drei Prüfungsfächer, in denen die Klausuren geschrieben werden sollen. Das Fach der wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht als Klausurfach gewählt werden. In einer der beiden biblischen Disziplinen muss eine Klausur geschrieben werden.

(3) Die Klausuren sind innerhalb von zwei Wochen unter Aufsicht zu schreiben, die letzte Klausur nicht später als fünf Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung. Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Zwischen zwei Klausuren liegt mindestens ein klausurfreier Tag.

(4) In der Klausur im Fach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) werden zwei dogmatische und zwei ethische Aufgaben zur Wahl gestellt, in den übrigen Klausuren je drei Aufgaben. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter schlägt die Themen im Benehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes vor.

(5) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter erhält die Klausur mit der Note und der Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters. Im Verhinderungsfalle wird die Reihenfolge der Durchsicht geändert. Ergibt sich durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter eine abweichende Benotung, ist diese zu begründen. Die Klausuren sind binnen vier Wochen zu beurteilen.

(6) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird in jeder der drei Aufgabenstellungen eine Übersetzung verlangt. In einer der drei Aufgabenstellungen wird anschließend an die Übersetzung die Exegese des Textes verlangt. In den beiden anderen Aufgabenstellungen steht die Übersetzung in Verbindung mit einem Essay.

(7) In den übrigen Fächern werden Essay-Themen gestellt. Eines der Essay-Themen kann durch die Form des kombinierten Tests ersetzt werden.

(8) Als Hilfsmittel während der Klausuren können die vom Theologischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Synopsen, Wörterbücher, Konkordanzen und Bekenntnisschriften genutzt werden. Über weitere Hilfsmittel wird bei der Themenstellung entschieden.

(9) Die Organisation und Durchführung der schriftlichen Prüfungen kann an das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin übertragen werden. Die Entscheidung über die Übertragung trifft das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

(10) Schriftliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und ein gegebenenfalls gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Das in einem Fach angegebene Spezialgebiet darf sich nicht in einem anderen Fach wiederholen. Die Wahl des Spezialgebietes bedarf der Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes.

(3) Die Prüfungsausschüsse (§ 7 Abs. 3) führen mit der oder dem zu Prüfenden einzeln Prüfungsgespräche in den in § 8 Abs. 3 genannten Hauptfächern. Auf besonderen Antrag ist eine Gruppenprüfung für zwei zu Prüfende in einem Prüfungsfach möglich.

(4) Die mündliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern

1. Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) und Kirchengeschichte jeweils 25 bis 30 Minuten,
2. Praktische Theologie und Philosophie jeweils 20 bis 25 Minuten. Die Prüfungszeiten verdoppeln sich bei Gruppenprüfungen.

(5) Über jedes Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt, das alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterschreiben.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Zugang zu den Prüfungsgesprächen, auch wenn sie nicht Mitglied des entsprechenden Prüfungsausschusses sind.

(7) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden jeweils durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(8) Auf Wunsch der oder des zu Prüfenden werden die Noten der mündlichen Prüfungsleistungen vom jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben und begründet.

(9) Nach Zustimmung der oder des zu Prüfenden und der Fachprüferin oder des Fachprüfers kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes Studierenden der „Evangelischen Theologie“, Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes und Mitgliedern der Landessynode auf Anmeldung die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

(9) Mündliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 14 Vorgezogene Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsteile können, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag vorgezogen werden:

1. das Hauptfach Philosophie und
2. die Praktisch-Theologische Ausarbeitung und entweder
3. die wissenschaftliche Hausarbeit oder
4. ein Prüfungsfach mit Klausur und mündlicher Prüfung gemäß § 8 Abs. 3 Nummer 1 bis 5.

(2) Mit der Meldung zur vorgezogenen Philosophieprüfung sind die in § 5 Abs. 2 Nummer 1 und 3 genannten Unterlagen sowie der Nachweis des abgeschlossenen Moduls Philosophie einzureichen. Die oder der zu Prüfende gibt bei der Meldung ein Spezialgebiet an, in der Regel eine philosophische Autorin oder einen philosophischen Autor, eine oder mehrere Schriften oder ein Thema. Das Spezialgebiet kann auch philosophische Fragestellungen im Zusammenhang mit Themen oder Autorinnen und Autoren aus den Bereichen der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie benennen.

(3) Die Wahl des Spezialgebietes bedarf der Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes. Sie oder er hält dabei gegebenenfalls Rücksprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer. Im Prüfungsgespräch werden das Spezialgebiet und ein Überblickswissen über die Geschichte der Philosophie geprüft.

(4) Die Prüfungs- und Meldetermine für die Philosophieprüfung werden vom Theologischen Prüfungsamt rechtzeitig durch Rundbriefe oder andere geeignete Maßnahmen an die Studierenden des Faches „Evangelische Theologie“ der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, statt.

(5) Die Durchführung einer vorgezogenen Fachprüfung oder das Schreiben einer vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit erfolgt mit dem jeweils laufenden Examensdurchgang.

(6) Mit der Meldung zur vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit oder zur vorgezogenen Fachprüfung sind die in § 5 Abs. 1 Nummer 1, 3 und 4 genannten Unterlagen einzureichen sowie

1. im Falle der vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit: der Nachweis der Teilnahme an einem Basismodul und der Leistungsnachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Aufbaumoduls, beide aus dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll;

2. im Falle der vorgezogenen Fachprüfung: je ein Nachweis zu einem Basis- und einem Aufbaumodul in dem Fach, das vorgezogen werden soll; einer dieser Nachweise muss die erfolgreiche Anfertigung einer Seminararbeit bescheinigen;

3. im Falle der vorgezogenen Hausarbeit oder Fachprüfung im Fach Praktische Theologie:

je ein Nachweis über die Teilnahme an einem homiletischen und einem religionspädagogischen Modul (hiervon muss eines ein Aufbaumodul sein) sowie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs. Erfolgt dies innerhalb eines Aufbaumoduls, so kann dies auf Antrag als vorgezogene Praktisch-Theologische Ausarbeitung anerkannt werden, sofern sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9, 12 und 13 entsprechend.

(8) Die Ergebnisse bestandener vorgezogener Prüfungsteile gehen als Teil der Ersten Theologischen Prüfung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein. Über das Ergebnis vorgezogener Prüfungsteile stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus.

(9) Lautet das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 „nicht ausreichend“, ist eine Nachprüfung bis spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfungen abzulegen. Lautet das Ergebnis einer vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit gemäß Absatz 1 Nummer 3 „nicht ausreichend“, ist die Arbeit an einem der nächsten Prüfungstermine zu wiederholen.

§ 15 Freiversuch

(1) Der Freiversuch ist gegeben, wenn sich die oder der zu Prüfende bis spätestens Ende des zehnten Fachsemesters innerhalb der festgesetzten Frist zur Prüfung gemeldet hat.

(2) Eine erstmalig bestandene Fachprüfung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 auf Antrag einmal zur Notenverbesserung beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die bessere Note zu berücksichtigen.

(3) Eine im Freiversuch nach Absatz 1 mit „nicht bestanden“ bewertete Erste Theologische Prüfung gilt als nicht unternommen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten festgesetzt:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Weichen bei den schriftlichen Leistungen die Bewertungen voneinander ab, so gilt bei einer Notendifferenz von bis zu 0,7 die Zensur der Erstgutachterin oder des Erstgutachters. In allen anderen Fällen setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes die Zensur im Rahmen der Bewertungen der jeweiligen Gutachterinnen oder Gutachter fest; sie oder er kann dafür eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter einsetzen.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten können auf Anfrage frühestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

§ 17 Ergebnis der Prüfung, Nachprüfung und Wiederholung

(1) Die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern (Fachnoten) werden vom Prüfungsausschuss ermittelt, indem das arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen in einem Fach gebildet wird. Dabei ist erforderlichenfalls auf die nächstbessere Zensur gemäß § 15 Abs. 1 zu runden. Überschreitet das arithmetische Mittel die 4,0 wird nicht gerundet. In diesem Fall ist die Fachprüfung nicht bestanden. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit zählt hierbei wie eine Klausurnote.

(2) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Praktisch-theologische Ausarbeitung sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung wird grundsätzlich durch das arithmetische Mittel aller Prüfungsleistungen festgestellt; die wissenschaftliche Hausarbeit zählt doppelt. Die Note für eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit geht nicht in die arithmetische Ermittlung des Gesamtergebnisses ein. Jedoch gleicht eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung in dem entsprechenden Fach aus.

(4) Ergibt in ein oder zwei Fächern das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“, findet in diesen Fächern eine Nachprüfung statt. Die Nachprüfung erstreckt sich auf alle Leistungen der entsprechenden Fächer und findet beim nächstfolgenden Prüfungstermin statt. Muss die Nachprüfung in dem Fach stattfinden, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, so wird diese nicht wiederholt, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Erst nach Bestehen der Nachprüfung ist die gesamte Prüfung bestanden.

(5) Für die Bildung der Prüfungsnote der jeweiligen Prüfungsleistung sowie die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

- Bei einem Durchschnitt:
- bis 1,5 = sehr gut,
 - über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 - über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Ist das Gesamtergebnis schlechter als „ausreichend“, sind mehr als zwei Fachnoten schlechter als „ausreichend“ oder wird die Nachprüfung gemäß Absatz 4 nicht bestanden, so muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens am nächstfolgenden Prüfungstermin und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. Über die Anerkennung von mindestens ausreichenden Prüfungsleistungen aus der vorangegangenen Prüfung entscheidet das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; weitere Wiederholungen sind nicht zulässig. Fehlversuche vor anderen Prüfungsämtern der Gliedkirchen oder Evangelisch-Theologischer Fakultäten im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland werden angerechnet.

(8) Nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung wird das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt gegeben.

(9) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Es enthält das Gesamtergebnis der Prüfung, das Thema und die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit, die Note der Praktisch-theologischen Ausarbeitung sowie die Fachnoten.

(10) Über das Ergebnis einer nicht bestandenen Ersten Theologischen Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Praktisch-theologischen Ausarbeitung sowie die Fachnoten.

§ 18

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein einmaliger Rücktritt von der Prüfung ist bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung können die wissenschaftliche Hausarbeit, die Prüfung in einem vorgezogenen Fach, die Philosophieprüfung und die Predigtarbeit anerkannt werden, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wird eine Prüfung versäumt, so gilt die jeweilige Fachprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Praktisch-theologische Ausarbeitung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben worden ist.

(3) Bei einem Versäumnis ist dieses dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit.

(4) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit.

(5) Bei Krankschreibung von mehr als 14 Tagen während der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit beziehungsweise von mehr als sieben Tagen während der Bearbeitungszeit der Praktisch-theologischen Ausarbeitung wird ein neues Thema gestellt.

§ 19

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung, bei der eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch begangen wurde, ist mit „mangelhaft“ zu bewerten.

(2) In schwerwiegenden Fällen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Ausschluss von der weiteren Prüfung beschlossen werden.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Im Falle der Verhinderung kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes vorläufig entscheiden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als fünf Jahre nach der Ausstellung des Zeugnisses vergangen sind. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Geprüften die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Teilprüfung als „mangelhaft“ zu bewerten.

§ 20

Rechtsbehelf

Gegen abschließende Zulassungs- und Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Theologischen Prüfungsamt eingelegt werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruchsentscheidung kann Klage beim kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Der oder dem Geprüften wird auf Antrag innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(2) Studierende, deren Studienbeginn vor dem 1. Oktober 2014 datiert, können auf schriftlichen Antrag an das Theologische Prüfungsamt die Prüfung gemäß dieser Ordnung absolvieren.

Berlin, den 27. September 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
einschließlich der Versorgungsempfängerinnen
und -empfänger (Beihilfeverordnung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009

Vom 17. Oktober 2014

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfegesetz) vom 19. November 1999 (KABL. EKIBB S. 202), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Mai 2009 (KABL. S. 115), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (KABL. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz „höchstens jedoch 250,00 € im Monat“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für beihilfefähige Aufwendungen der Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, deren Beiträge für eine private Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit mindestens 41,00 Euro monatlich bezuschusst werden, ermäßigt sich der Bemessungssatz für die Zuschussempfängerin oder den Zuschussempfänger um 20 Prozentpunkte. Ein Verzicht auf einen solchen Zuschuss oder auf einen Teilbetrag eines solchen Zuschusses hat für die Feststellung der zustehenden Beihilfe keine Wirkung; die Beihilfe wird so ermittelt, als würde der Zuschuss in voller Höhe gewährt werden.“

§ 2

- (1) § 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 26. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Rechtsverordnung am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (3) Ansprüche auf Beitragszuschüsse, die gemäß § 4 Abs. 2 der Beihilfeverordnung in der bisherigen Fassung bewilligt worden sind, gelten nach den dortigen Maßgaben fort.

Berlin, den 17. Oktober 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Aufhebung des Stadtkirchenverbandes Prenzlau, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Stadtkirchenverband Prenzlau, errichtet durch Bildungsanordnung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg (Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Mark Brandenburg 1940 S. 33) wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlau, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, ist Rechtsnachfolgerin des Stadtkirchenverbandes Prenzlau.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Berlin, den 9. September 2014
Az.1020-01:0195

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über das Leitungskollegium

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Barnim beschließt Bezug nehmend auf Artikel 58 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) und auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes über die kollegiale Leitungsstruktur in Kirchenkreisen (Leistungsstrukturgesetz) vom 18. November 2000 (KABl. S. 146) folgende Satzung:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Barnim werden die Rechte und Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Artikel 53 und 54 der Grundordnung durch ein Leitungskollegium wahrgenommen.

§ 2

(1) Das Leitungskollegium hat vier Mitglieder, von denen zwei im Pfarrdienst und zwei nicht im Pfarrdienst tätig sind. Ihm gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Leitungskollegiums und eines der beiden im Pfarrdienst tätigen Mitglieder ist,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Leitungskollegiums nach Artikel 57 der Grundordnung,
3. zwei weitere ordentliche Mitglieder der Kreissynode, von denen mindestens eines nicht Mitglied des Kreiskirchenrates sein soll.

(2) Die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Übrigen gelten für die Wahl und die Amtszeit die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 7 des Leistungsstrukturgesetzes.

(4) Der Rücktritt und die Abberufung von Mitgliedern des Leitungskollegiums werden durch § 8 des Leistungsstrukturgesetzes geregelt.

§ 3

(1) Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. Das Leitungskollegium bereitet die Beschlüsse des Kreiskirchenrates vor und sorgt für deren Durchführung.

(2) Das Leitungskollegium weiß sich für alle Bereiche des Kirchenkreises verantwortlich und bedenkt sie regelmäßig in seinen Sitzungen, unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit kreiskirchlicher Dienste und kreissynodaler Ausschüsse.

(3) Die Rechte nach Artikel 53 Abs. 3 und die Aufgaben nach Artikel 54 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 der Grundordnung, die Dienstaufsicht über die Pfarrfrauen und Pfarrer im Kirchenkreis sowie die Teilnahme am Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten nach Artikel 88 Abs. 3 und 89 Abs. 3 der Grundordnung sind der oder dem Vorsitzenden des Leitungskollegiums vorbehalten. Sie oder er hat das aktive und passive Wahlrecht nach Artikel 72 Abs. 3 der Grundordnung. Weiterhin vertritt sie oder er den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er übernimmt die Verantwortung für das Leitungsbüro.

(4) Für die Geschäftsführung des Leitungskollegiums gelten Artikel 22 bis 24 der Grundordnung entsprechend, soweit sich aus dem Leitungsstrukturgesetz nicht etwas anderes ergibt.

Die Zusammenfassung der Aufgaben des Leitungskollegiums zu Zuständigkeitsbereichen und die Verteilung auf die Mitglieder wird auf Vorschlag des Leitungskollegiums vom Kreiskirchenrat beschlossen. Die Aufgabenverteilung sowie etwaige Änderungen sind dem Konsistorium mitzuteilen.

(5) Im übernommenen Aufgabenbereich handelt jedes Mitglied des Leitungskollegiums selbständig, einschließlich des Schriftverkehrs. Dabei besteht Berichtspflicht gegenüber dem Leitungskollegium. Eine gegenseitige Vertretung ist möglich.

(6) Der Mitarbeiterkonvent wird durch den Konventsrat in Absprache mit dem Leitungskollegium geleitet.

§ 4

Der Kreiskirchenrat hat mindestens 11 Mitglieder. Ihm gehören an:

1. die oder der Vorsitzende entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
3. die zwei weiteren Mitglieder des Leitungskollegiums entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung,
4. die oder der Präses der Kreissynode, die oder der nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung zugleich die Stellvertretung im Kreiskirchenrat inne hat, und
5. die Mitglieder nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die Bildung und die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates entsprechend Artikel 52 der Grundordnung unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenleitung* mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über das Leitungskollegium vom 9. November 2002 (KABl. 2003 S. 45) außer Kraft.

Eberswalde, den 15. März 2014

Harro S e m m l e r

– Vorsitzender der Kreissynode –

* Die Zustimmung der Kirchenleitung wurde am 29. August 2014 erteilt.

Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses

Die Kirchenleitung hat am 29. August 2014 im Einvernehmen mit den vertragschließenden Mitarbeitervereinigungen gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008 mit Wirkung vom 1. September 2014 erneut für die Dauer von vier Jahren Herrn Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Martin D r e ß l e r zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses berufen.

Berlin, den 30. Oktober 2014

Konsistorium

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Stelle ist zunächst bis zum 31. Januar 2017 befristet.

Der Dienst dieser Pfarrstelle ist für das HELIOS Klinikum Berlin-Buch bestimmt.

Aufgabenfelder: HELIOS Klinikum Berlin-Buch mit den Fachabteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe, Neonatologie, Kinder – ITS.

Von der Krankenhauseelsoergerin oder dem Krankenhauseelsoerger werden die Bereitschaft und die Fähigkeit erwartet:

- den Schwerpunkt der Seelsorgearbeit auf die Begleitung von Eltern bei Fehl- und Totgeburten zu legen (schließt auch eventuelle Noteinsätze außerhalb der regulären Dienstzeit ein),
- zweimonatlich im Wechsel mit der Seelsorgerin im Klinikum Maria Heimsuchung eine Erdsammelbestattung (Föten) durchzuführen,
- mit den Mitarbeitern der Gynäkologie, Geburtshilfe, Neonatologie, Pathologie und Psychosozialen Diensten zusammen zu arbeiten (klinikinterne Vernetzung),
- ebenso mit den Mitarbeitern des Friedhofs, den Bestattern, professionellen Trauerbegleitern (externe Vernetzung),
- seelische Begleitung der Patientinnen/Zugehörigen, Mitarbeiter auf der Gynäkologie, Neonatologie und Kinder – ITS, Wöchnerinnenstationen und Kreißsaal,
- das regelmäßige Gottesdienstangebot an Sonn- und kirchlichen Feiertagen gemeinsam mit den evangelischen und katholischen Kollegen abzusichern,
- die Bereitschaft in einem Team zu arbeiten. Besonders bei: Dienstbesprechungen, Gottesdienstplanungen, Bereitschaften, Urlaubsvertretungen.

Für die genannten Arbeitsfelder gab es im Klinikum durch jahrelange Praxis geregelte Abläufe zwischen Krankenhauseelsoerger und Mitarbeitern.

Diese gilt es wieder zu beleben.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsoerger im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12. 2000 (KABl. 2001, S. 7 und KABl. 2006, S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/243 44-232 und Herr Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/9 23 78 52-0.

Bewerbungen werden bis zum 3. Dezember 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Neu-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit knapp 3.000 Gemeindegliedern liegt am südlichen Berliner Stadtrand und grenzt an die Ortsteile Britz, Mariendorf und Lichtenrade. In diesem Jahr wurde das 50. Kirchweihjubiläum gefeiert.

Auf dem Gelände des Gemeindezentrums mit Kirche, Pfarr- und Hauswartzwohnung befinden sich eine Kita und eine Halbtagskita.

Eine Pfarrdienstwohnung mit Gartenanteil ist bezugsbereit.

Im Ortsteil Buckow sind mehrere Schulen und gute Nahversorgungsmöglichkeiten vorhanden.

Für die Gemeinde sind eine Küsterin (50 % RAZ), eine Kantorin (50 % RAZ), eine Jugendmitarbeiterin (25 % RAZ), ein Jugendmitarbeiter mit musikalischem Schwerpunkt (25 % RAZ), ein Haus- und

Kirchwart (75 % RAZ) und eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Familien (10 % RAZ) tätig.

Zudem wird die Arbeit mit Kindern und Familien durch Mitarbeiterinnen der Ev. Familienbildungsstätte unterstützt und gefördert.

Die Gemeinde wird geprägt von einem breiten ehrenamtlichen Engagement.

Die Bewahrung der Schöpfung findet u.a. Ausdruck im kirchlichen Umweltmanagementprozess „Grüner Hahn“.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Menschen aller Altersgruppen ansprechen möchte,
- die Gemeinschaft und den Gemeindeaufbau fördert,
- die lebendige Gemeindearbeit fortführt und weiter entwickelt,
- das bestehende Familienzentrum in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen stärkt und ausbaut,
- sich gemeinsam mit dem Gemeindegemeinderat als kreative/r Gestalter/in, Geschäftsführer/in und zentrale/r Koordinator/in der Gemeinde versteht,
- in der Gemeinde als Seelsorger/in präsent ist.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/6 89 04-140 oder E-Mail: superintendentin@kk-neukoelln.de, und Alexander Küsel, Vorsitzender des Gemeindegemeinderats, Telefon: 0172/3 24 23 59 oder E-Mail: gkr@neubuckow.de.

Bewerbungen werden bis zum 29. Dezember 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Werben, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zentrum der Kirchengemeinde Werben im Spreewald mit gut 1.000 Gemeindegliedern ist die schmucke Kirche aus dem 15. Jahrhundert als einzige Predigtstätte. Besondere Anziehungspunkte der 2010-12 außen umfassend sanierten Kirche sind die bemalte Holzdecke, die der Kirche den Beinamen „Gemüsekirche“ einbrachte, und der Taufengel. 2014 als Radwegkirche eröffnet, wird sie von Touristen gerne besucht.

Küsterhaus und Schwesternhaus eröffnen gute räumliche Möglichkeiten für vielfältige Gemeindeangebote an alle Generationen.

Gegenüber der Kirche bietet das Pfarrhaus mit geräumiger Dienstwohnung, Amtszimmer und großem Garten einen schönen Lebensraum.

Der engagierte Gemeindegemeinderat und weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Posaunenchor, Kindergottesdienst, Lobpreisgottesdienst, Küsterdienst u.a.) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gemeinsam mit dem Liturgiekreis vielfältige Gottesdienste mit theologisch fundierter, lebensnaher Verkündigung gestaltet und nach Wegen geistlichen Wachstums sucht.

Die Kirche gehört in Werben mitten ins Dorf, die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer sollte sich in das Dorfleben mit vielfältigen, teilweise wendischen Traditionen einbeziehen lassen.

Die Pfarrfrauen und Pfarrer in der Spreewaldregion arbeiten kollegial zusammen.

Mit der Nachbargemeinde Burg gibt es einen regen kirchenmusikalischen Austausch und besondere gemeinsame Gottesdienste. Weitere Wege der Zusammenarbeit werden gesucht.

Die Stadt Cottbus ist schnell erreichbar und hat eine vielfältige Kita- und Schullandschaft (u.a. in evangelischer Trägerschaft).

Auch der Nachbarort Burg ist Schulstandort. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen in Cottbus bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden hier viele Angebote.

Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, René Schultchen, Telefon: 0170/7827043, E-Mail: rene.schultchen@kirche-werben.de, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 03 55/2 47 63, E-Mail: u.menzel@evkirchenkreis-cottbus.de.

Bewerbungen werden bis zum 29. Dezember 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Karweese, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wiederzusetzen.

Zum Pfarrsprengel Karweese gehören die Kirchengemeinden Karweese, Dechtow, Betzin und Brunne.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Kirchengemeinden Linum, Hakenberg-Tarmow, Flatow und Tietzow.

Die acht Kirchengemeinden haben insgesamt neun Predigtstätten und ca. 921 Gemeindeglieder.

Als Mitarbeiter stehen Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik (jeweils mit Stellenanteilen) sowie ein Pfarrer im Ruhestand mit einer Beauftragung zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in den Gemeinden Karweese, Betzin und Dechtow zur Seite.

Diese Gemeinden haben eine Kassengemeinschaft. Die Gemeindegemeinderäte tagen zusammen mit dem Gemeindegemeinderat Brunne.

Die Gemeinden Flatow und Tietzow haben einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat.

Die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden Hakenberg-Tarmow und Linum tagen meist zusammen.

Gemeinsame Sitzungen aller Gemeindegemeinderäte sind möglich. Ein Gemeindebüro für die Region mit einem Dienstumfang von 25 % wird eingerichtet.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich schönen Ländchen Berlin (Osthavelland) und wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der:

- die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und den Menschen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat,
- neue Impulse für kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- neue Ideen für die Gestaltung der kirchlichen Arbeit in der Region mitbringt,
- für Teamarbeit bereit ist und mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region (Pfarrer, Kirchenmusiker, Katechetin) zusammenarbeitet,
- Verbindung auf kommunaler Ebene und mit den Vereinen sucht.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Eine beziehbare Dienstwohnung steht momentan nicht zur Verfügung. Die Gemeindegemeinderäte sind gern bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung in den Gemeinden des Dienstbereiches behilflich. Es besteht auch die Möglichkeit, eine entsprechende Wohnung in der Kleinstadt Fehrbellin zu suchen.

Fehrbellin ist innerhalb des Gemeindebereiches mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Kleinstadt hat eine evangelische und eine städtische Kindertagesstätte sowie eine Grundschule und eine Oberschule. Weiterführende Schulen, darunter auch ein evangelisches Gymnasium, befinden sich in der Nachbarstadt Neuruppin, welche durch Busverbindungen gut erreichbar ist. Fehrbellin hat eine Autobahnanbindung.

In Flatow und Linum gibt es ebenfalls Kindertageseinrichtungen. Flatow hat zudem eine berufsorientierte Oberschule. Der Ort gehört zur Stadt Kremmen. Von Kremmen aus ist Berlin in ca. 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Frau Natja Guse, Flatow, Telefon: 03 30 55/7 09 75,
- Herr Karlheinz Sandow, Flatow, Alte Post Straße 43, 16766 Kremmen, Telefon: 03 30 55/7 38 00,
- Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 0 33 21/4 91 18.

Bewerbungen werden bis zum 15. Dezember 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lehnin, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist überwiegend für die Evangelische Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuzt bestimmt.

Die Gemeinde mit ihren 5 Predigtstätten und einem gemeinsamen Gemeindegemeinderat freut sich auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer.

Die Gemeindegemeinschaft wird von einer Kirchenmusikerin, einer Katechetin, einer Gemeindegemeinschaftsleiterin, einem hauptamtlichen Jugendreferenten des CVJM und zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden mitgestaltet.

Zur Kirchengemeinde gehört außerdem die evangelische Kindertagesstätte mit 40 Plätzen.

Im Gemeindehaus in Groß Kreuzt ist eine großräumige Dienstwohnung mit Garten vorhanden.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Leben und Arbeit von der Freude am Evangelium bestimmt sein lässt,
- gerne im Team arbeitet,
- bewährte Arbeit mit neuen Ideen zu verknüpfen und eigene neue Impulse im Gemeindeleben zu setzen weiß,
- freundlich und kommunikativ auf Menschen zugeht,
- sich allen Altersgruppen seelsorgerlich zuwendet,
- die Fähigkeit hat, Gemeindegemeinschaftsmitglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu motivieren und dabei zu begleiten,
- die Zusammengehörigkeit der umliegenden Gemeinden stärkt und die Herausforderung von Gemeindegemeinschaft im ländlichen Raum annimmt,
- die vielfältigen kirchenmusikalischen Angebote offenherzig begleitet,
- die Jugendarbeit mit dem CVJM vor Ort fördert und regional vernetzt,
- die Zusammenarbeit mit der evangelischen Kindertagesstätte sucht,
- die Kontakte zur Kommune und zur EKBO pflegt und voranbringt.

Groß Kreuzt ist mit Autobahn und Nahverkehr gut an die umliegenden Städte sowie an Berlin angebunden. Im Ort gibt es eine Grundschule und zwei Kindergärten. Weiterführende Schulen bestehen in Werder, Potsdam, Brandenburg und Lehnin. Gute medizinische Angebote und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Thomas Wisch, Telefon: 0 33 82/291, und
- der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuzt, Herr Sebastian Schulze, Telefon: 0175/2 63 04 28.

Bewerbungen werden bis zum 15. Dezember 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2015

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland sucht für das Jahr 2015 wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

*

Auslandsdienst in Moskau/Russland

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Moskau, Russland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.emmausgemeinde-moskau.de

Die evangelische Emmausgemeinde Moskau ist eine Gemeindegruppe deutscher Sprache. Sie besteht seit Mitte der 1970er Jahre im Umfeld der Deutschen Botschaft.

Ihre Mitglieder sind überwiegend Menschen, die aus beruflichen Gründen für einige Jahre in Moskau leben (Expatriates). Sie arbeiten für die Deutsche Botschaft, deutsche Kulturmittler, die Deutsche Schule, deutsche oder internationale Firmen.

Darunter sind viele Familien mit Kindern.

Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft für diese Menschen in einer spannenden und vielfältigen kulturellen Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der Gemeindegliederarbeit einer Expat-Gemeinde mit ihren Herausforderungen und Chancen
- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht
- Kulturelle und ökumenische Entdeckerfreude
- Koordination des diakonischen Engagements der Gemeinde in Projekten anderer Träger
- Kontaktfreude und Fähigkeit zur Mitgliedswerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2065 an.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Michael Hübner (0511/27 96-135; 0175/2 96 56 53 mobil; E-Mail: michael.huebner@ekd.de) oder Frau Birgit Schmidt (0511/27 96-139) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2015 an:
Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Nairobi / Kenia

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nairobi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.kirchenairobi.org

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde ist der Kenianisch Evangelisch-Lutherische Kirche (KELC) assoziiert. Da es keinen deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich gibt, arbeitet die Gemeinde in einer großen ökumenischen Offenheit, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt.

Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und die verschiedenen Konfessionen zugehören.

Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bi-nationalen Ehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Teamfähigkeit, Bereitschaft unter schwierigen Bedingungen zu arbeiten, Offenheit und Flexibilität in der Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen
- Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht an der Deutschen Schule Nairobi
- Flexibilität, mehrmals jährlich Pastoralreisen nach Uganda durchzuführen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich die lokale Landessprache anzueignen
- Gute Verwaltungs- und Managementkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2066 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/27 96-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2015 an:
Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von 3 oder 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben.

Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch vielen Mitgliedern, die auf Dauer auf dem Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindearbeit mit Christen und Christinnen verschiedener Traditionen mit Schwerpunkt in der Hauptstadt Abuja
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Metropole Lagos, Zusammenarbeit mit einem nigerianischen Pfarrer in der dortigen „Germann International Congregation – Lagos“, der deutsch- und englischsprachigen Gemeinde unter Nutzung des vorhandenen Gemeindezentrums mit Kirche
- Erteilung von ca. 6 Wochenstunden Unterricht an der Deutschen Schule in Abuja
- Zusammenarbeit mit „Hope Eden“, einer NRO mit Farm- und Schulbetrieb unter deutsch-nigerianischer Leitung
- Gute Englischkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2069 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/27 96-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2015 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Peking/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.egpeking.de

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 3.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates).

Die Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der selbständigen Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität
- Niveauvolle und familiengerechte kirchliche Angebote
- Freude an Leitungsaufgaben und Fundraising
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2068 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511/27 96-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2015 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de